



BDL Markgrafenstraße 19 10969 Berlin

Herrn  
Raimund Röseler  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

Per Mail:  
[Banken-3@bundesbank.de](mailto:Banken-3@bundesbank.de);  
[Konsultation-01-12@bafin.de](mailto:Konsultation-01-12@bafin.de)

Kontakt:

Dr. Matthias Pytlik  
[pytlik@leasingverband.de](mailto:pytlik@leasingverband.de)  
Fon +49(0)30-20 63 37-21  
Fax +49(0)30-20 63 37-30

Berlin, 1. Juni 2012

## **Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen (BDL) zum Entwurf der MaRisk in der Fassung vom 26. April 2012**

Sehr geehrter Herr Röseler,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken. Wir sind überzeugt, dass der konstruktive Dialog mit den Anwendern der richtige Weg ist, um zu dem von Ihnen angestrebten, praxisorientierten Regelwerk zu gelangen.

Zwar stehen Leasing-Unternehmen nicht im Fokus der Aufsicht, gleichwohl sind Leasing-Gesellschaften zur vollumfänglichen Umsetzung der MaRisk verpflichtet. Dies macht es erforderlich, die spezifischen Eigenschaften und die strukturellen Besonderheiten der Branche angemessen zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollen die Prinzipienorientierung, die Methodenfreiheit und das Proportionalitätsprinzip, an dem auch in der Novellierung unverändert festgehalten wird, eine angemessene Umsetzung auch für Leasing-Unternehmen ermöglichen. In den vergangenen Jahren seit Unterstellung unter die Aufsicht ist der Branche - wenn auch unter großen Anstrengungen - die Umsetzung der MaRisk weitestgehend gelungen. Dennoch sollte im Auge behalten werden, dass die aufsichtsrechtlichen Anforderungen viele Leasing-Gesellschaften mitunter an die Grenze der Belastbarkeit geführt haben. Es ist daher besonders wichtig, eine auch der Leasing-Branche angemessene Form zur Novellierung der MaRisk zu finden.

Bevor wir auf Einzelheiten des Entwurfs eingehen, möchten wir auf zwei zentrale Aspekte hinweisen, die für die weitere Einschätzung maßgeblich sind.

### **1. Die Leasing-Branche ist mittelständisch geprägt**

Die überwiegende Anzahl von Leasing-Gesellschaften sind kleine bzw. mittelständische Unternehmen mit zum Teil weniger als zehn Mitarbeitern und einem Neugeschäft im einstelligen Millionenbereich. Darüber hinaus sind diese Gesellschaften in der Regel unabhängig und können im Gegensatz zu Instituten aus der Kreditwirtschaft nicht auf zusätzliche Ressourcen und Möglichkeiten zur Auslagerung zurückgreifen. Zunehmende aufsichtsrechtliche Vorgaben führen bei diesen Gesellschaften zu überproportional steigenden Fixkosten, denen kein kompensierendes Neugeschäft gegenübersteht. Mittelständische Gesellschaften werden so tendenziell aus dem Markt gedrängt und strukturellen Veränderungen der Branche wird Vorschub geleistet.



## 2. Leasing ist risikoarm

Leasing-Unternehmen wurden nicht der Aufsicht unterstellt, weil die spezifische Risikosituation dies erforderlich gemacht hätte. Hintergrund war vielmehr die Unternehmenssteuerreform 2008, die zur gewerbesteuerlichen Benachteiligung des Leasing führte. Mit der Unterstellung unter die Aufsicht sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, um diese Benachteiligung aufzuheben. Dadurch wurden Leasing-Gesellschaften jedoch auch in die Nähe zur Kreditwirtschaft gerückt, obwohl sie mit ihrem Geschäftsmodell fest in der Realwirtschaft verankert sind.

Typischerweise wird Leasing risikoarm betrieben. Der Leasing-Geber bleibt Volleigentümer des Leasing-Objektes und verfügt im Insolvenzfall über einen besseren Zugang zum Leasing-Objekt. Zusammen mit der Objekt- und Verwertungskompetenz von Leasing-Gesellschaften führt dies zu geringeren Ausfallquoten als bei der Kreditfinanzierung. Zusätzlich refinanzieren sich Leasing-Gesellschaften überwiegend fristenkongruent bei Banken. Die für Banken zentralen Funktionen der Fristen- und Liquiditätstransformation sowie die damit verbundenen Risiken sind jedoch nicht Teil des Leasing-Geschäftes.

Vor dem Hintergrund der mittelständisch geprägten Branchenstruktur und der spezifischen Eigenschaften des Leasing-Geschäftes ergeben sich die folgenden, von uns als wesentlich erachteten Anmerkungen.

- AT 1 Vorbemerkung

In Ihrem Anschreiben wird das Proportionalitätsprinzip dahingehend interpretiert, dass sich vor allem große Institute zusätzlich an internationalen Regulierungsvorgaben zu orientieren haben. In Tz. 2 wird dieser Gedanke ausgeführt und auf Veröffentlichungen des Baseler Ausschusses und des FSB hingewiesen. Dies erscheint angemessen, wenn die Ausführungen mit klarem Bezug auf international agierende Kreditinstitute erfolgen, für die die aufgeführten Quellen maßgeblich sind. Für andere Institutsgruppen, die ausdrücklich einer eingeschränkten Aufsicht unterliegen, eröffnet dieser Passus jedoch trotz Verweis auf das Proportionalitätsprinzip einen (zu) breiten Interpretationsspielraum für alle am Aufsichtsprozess beteiligten Gruppen. Die praktische Umsetzung aufsichtsrechtlicher Vorgaben wird dadurch unnötig erschwert.

In AT 1 Tz. 2 sollte der Verweis auf weitere Veröffentlichungen ersatzlos gestrichen werden.

- AT 4.1 Risikotragfähigkeit

In Tz. 8 wird die Methodenfreiheit in Anwendung auf die Risikotragfähigkeitsrechnung dahingehend eingeschränkt, dass sowohl die Fortführungs- als auch eine Liquidationsperspektive berücksichtigt werden sollen. Beide Ansätze sind etabliert und führen zu adäquaten Verfahren zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit. Eine Parallelrechnung mit beiden Ansätzen ist jedoch redundant und mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Für Leasing-Gesellschaften kommt erschwerend hinzu, dass die Substanzwertrechnung als zentrales Steuerungsinstrument im Leasing auf der Going-Concern-Perspektive aufbaut. Das Abstellen auf einen Liquidationswert im Leasing ist nicht praxispflichtig.

In AT 4.1 Tz. 8 ist das Prinzip der Methoden- und Verfahrensfreiheit zu wahren und die Forderung zur Berücksichtigung beider Perspektiven zu streichen. Alternativ könnte klargestellt werden, dass nur die Institute, die Einlagegeschäft betreiben, eine Risikotragfähigkeitsrechnung auch aus Gläubigerschutzperspektive durchführen müssen. Für alle anderen Institutsgruppen sollten ergänzende, qualitative Erläuterungen ausreichend sein.



Ergänzend sollte in Tz. 9 klar herausgestellt werden, dass das Proportionalitätsprinzip auch auf den geforderten „zukunftsgerichteten Kapitalplanungsprozess“ Anwendung findet. Das Proportionalitätsprinzip impliziert, dass bei der überwiegenden Anzahl von Leasing-Gesellschaften der Substanzwert Ausgangspunkt des Planungsprozesses sein wird. Ein Kapitalplanungsprozess, dem der Begriff des regulatorischen Eigenkapitals zu Grunde liegt, ist für Leasing-Gesellschaften unsachgemäß, weil Leasing-Gesellschaften keinen expliziten Eigenkapitalvorschriften unterliegen. Darüber hinaus kann vor allem für kleine und mittelständische Gesellschaften nur eine Umsetzung angemessen sein, bei der eher qualitative Erläuterungen im Vordergrund stehen, als ein mit hohem Aufwand verbundener quantitativer Planungsprozess.

- AT 4.4 Besondere Funktionen

Mit den Funktionen Risikocontrolling und Compliance werden zwei zusätzliche Stellen geschaffen, die bereits weitgehend bekannte Aufgabenbereiche abdecken. Neu wird für viele Gesellschaften jedoch die Bündelung der bestehenden Aufgaben zu den genannten Funktionen sein, so dass AT 4.4.1 und AT 4.4.3 bei ausreichend großen Gesellschaften in Teilen zur Neuorganisation und dem damit verbundenen Aufwand führt. Für kleine und mittelständische Gesellschaften stellen die organisatorischen Herausforderungen jedoch nur schwer überwindbare Hürden dar.

In AT 4.4.1 Tz. 1 wird die Trennung des Risikocontrolling von Bereichen bis einschließlich zur Ebene der Geschäftsleitung vorgegeben, die mit der Initiierung und dem Abschluss von Geschäften zuständig sind. Diese strikte Aussage sollte mit Bezug auf das Proportionalitätsprinzip auf eine Vorgabe beschränkt werden, die es auch mittelständischen Gesellschaften ermöglicht, eine angemessene Organisationsform zu finden. Die Vorgabe sollte mit einschließen, dass es grundsätzlich zulässig ist, dass die Geschäftsleitung mehrere Funktionen in Personalunion ausüben kann. In Zusammenhang mit Tz. 4 erscheint eine Klarstellung wünschenswert, wie in der Praxis sichergestellt werden kann, dass die Funktion des Risikocontrollings zum einen unabhängig ist (Tz. 1) und zum anderen an Entscheidungen der Geschäftsleitung beteiligt wird (Tz. 4).

Für kleine und mittelständische Leasing-Gesellschaften wird die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Compliance Funktion eine besondere Herausforderung darstellen. Die explizite Betonung des Proportionalitätsprinzips in Tz. 3 ist daher ausdrücklich zu begrüßen und einer praxisorientierten Umsetzung förderlich. Die Beschränkung darauf, dass die Compliance Funktion nur im „Ausnahmefall“ einem Geschäftsleiter übertragen werden darf, steht dem jedoch entgegen und schränkt das Proportionalitätsprinzip wieder ein. Die Einschränkung sollte daher wie auch für die Erfüllung der anderen Funktionen gelöscht oder zumindest analog BTO 1.1 Tz. 1 geöffnet werden.

- AT 8 Neu-Produkte-Prozess; Änderung Betrieblicher Prozesse und Strukturen

Für Leasing-Unternehmen ist es außerordentlich wichtig, schnell und flexibel reagieren zu können, weil sonst Innovationskräfte gehemmt und die Fortentwicklung der Branche gefährdet werden. Diese Flexibilität wird tendenziell durch Tz. 7 eingeschränkt, indem die aufsichtsrechtlichen Vorgaben des AT 8 nun auch auf Veränderungen interner Prozesse und Strukturen ausgeweitet werden. Diese Ausweitung ist nicht notwendig bzw. sollte noch deutlicher auf „wesentliche“ Änderungen beschränkt werden.



- BTR 3 Liquiditätsrisiken


In Tz. 5 wird die Einrichtung eines Liquiditätstransferpreissystems gefordert. Die jüngste Vergangenheit hat gezeigt, dass für Banken, bei denen die Liquiditätstransformation einen zentralen Aspekt der Geschäftstätigkeit darstellt, ein internes Transferpreissystem ein wichtiges Steuerungsinstrument sein kann. Leasing-Gesellschaften hingegen betreiben keine Liquiditätstransformation, sondern refinanzieren sich überwiegend kongruent. Wenn Leasing-Gesellschaften von Refinanzierungsengpässen betroffen sind, führt dies lediglich zu Einschränkungen des geplanten Neugeschäfts. Bestehende Verträge bleiben hingegen unberührt. Die Jahre 2008/2009, in denen Leasing-Gesellschaften mit unerwarteten und massiven Liquiditätsengpässen konfrontiert wurden, haben die Robustheit der Branche eindrucksvoll bestätigt. Leasing hat die Finanzkrise weder ausgelöst noch verstärkt. Vielmehr haben Leasing-Gesellschaften durch ihr hohes Maß an Flexibilität gegenüber den vorwiegend mittelständischen Kunden dazu beigetragen, dass die Krise so schnell überwunden werden konnte.

Die Anwendung des Proportionalitätsprinzips sollte in BTR 3.1 Tz. 5 dahingehend klargestellt werden, dass nur Institute, die aufgrund ihrer Geschäftsaktivitäten wesentlichen Transformationsrisiken ausgesetzt sind, zur Einführung eines Liquiditätstransferpreissystems verpflichtet werden.

Wir haben Verständnis dafür, dass die regulatorischen Vorgaben durch europäische oder internationale Initiativen besondere Anstrengungen verlangen. Gerne stehen wir deshalb für den konstruktiven Dialog zur Verfügung und freuen uns darauf, den fachlichen Austausch im Fachgremium MaRisk und in vertiefenden bilateralen Gesprächen fortzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher  
Leasing-Unternehmen e. V.



Horst Fittler  
Hauptgeschäftsführer



Dr. Matthias Pytlík  
Referatsleiter  
Betriebswirtschaft und Finanzierung